

7 JUNI 1968

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

W

Gesetz: ZPO § 233 Abs. 1, 3, § 232 Abs. 2, 3, § 236

Leitsatz:

Zur Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Nichteinhaltung der Berufungsfrist, wenn das bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf (Köln) einzulegende Rechtsmittel am letzten Tage der Frist in Frankfurt durch Eilboten und mit Luftpost abgesandt wurde.

Aktenzeichen: 1 AZB 15/68

Beschluß des BAG vom 7. Juni 1968 IAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 7. Juni 1968 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. April 1968 - 8 Sa 126/68 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Der Beklagte hatte die Absicht, gegen das seinem Prozeßbevollmächtigten am 9. März 1968 zugestellte Teilurteil des Arbeitsgerichts Köln vom 9. Oktober 1967 - 7 CA. 2333/67 - Berufung einzulegen. Die Frist zur Einlegung der Berufung endete am 25. März 1968. Die Berufungsschrift des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten ging jedoch erst am 26. März 1968 beim Landesarbeitsgericht ein. Der Briefumschlag, mit dem die Berufungsschrift als Eilbotensendung durch Luftpost von Frankfurt nach Köln befördert wurde, trägt einen Stempel des Postamts 2



- 2 -

Frankfurt am Main vom 25. März 1968 15.00 Uhr, einen Stempel des Flughafenpostamts Frankfurt am Main vom 25. März 1968 16.00 Uhr, einen Stempel des Flughafenpostamts Köln/Bonn vom 25. März 1968 22.00 Uhr und einen Stempel des Postamts FA 1 Köln vom 25. März 1968 24.00 Uhr. Ausweislich des Stempels des Nachtbriefkastens des Landesarbeitsgerichts Köln ist die Berufungsschrift nach 24.00 Uhr in den Nachtbriefkasten eingeworfen worden.

Mit Schriftsatz vom 28. März 1968, beim Landesarbeitsgericht eingegangen am 30. März 1968, hat der Beklagte wegen Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß vom 2. April 1968 den Wiedereinsetzungsantrag wegen Versäumung der Berufungsfrist zurückgewiesen und die Berufung gegen das Teilurteil des Arbeitsgerichts Köln als unzulässig verworfen, weil die Fristversäumung auf ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zurückzuführen sei. Gegen diesen am 5. April 1968 zugestellten Beschluß hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 18. April, eingegangen am 19. April 1968, sofortige Beschwerde eingelegt.

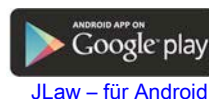
II. Die vom Landesarbeitsgericht zugelassene und daher statthafte sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß ein die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigender Grund von dem Beklagten nicht dargelegt worden ist, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

1. Nach § 233 Abs. 1 ZPO ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn eine Partei durch ein Naturereignis oder einen anderen unabwendbaren Zufall verhindert worden ist, die Frist zur Einlegung der Berufung einzuhalten. Ein unabwendbarer Zufall ist ein Ereignis, das nach den Umständen des Falles selbst durch äußerste verständigerweise aufzubringende Sorgfalt weder abgewehrt noch in seinen schädlichen Folgen verhindert werden konnte (BAG 2, 45 [49] = AP Nr. 6 zu § 232 ZPO; BAG 9, 368 [369] = AP Nr. 31 zu § 233 ZPO; BAG AP Nr. 9, 10 und 35 zu § 233 ZPO). Aus § 232 ^{Abs. 2} ZPO ergibt sich, daß die Partei für die Sorgfalt ihres Prozeßbevollmächtigten einzustehen hat; sie muß ein Verschulden ihres Rechtsanwalts gegen sich gelten lassen (BAG 2, 45 [49] = AP Nr. 6 zu § 232 ZPO; AP Nr. 1 zu § 232 ZPO).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

2. Es ist nach § 236 ZPO Aufgabe des Beschwerdeführers, schlüssig darzutun und glaubhaft zu machen, daß die Versäumung der Berufungsfrist auf einem unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO beruht. Zu den dem Rechtsanwalt obliegenden Sorgfaltspflichten gehört es, nicht nur den Fristablauf sachgemäß zu überwachen, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß die an ein Rechtsmittel gebundenen Sachen rechtzeitig bearbeitet werden und das Rechtsmittel selbst rechtzeitig abgesandt wird. Er muß alles tun, damit die Rechtsmittelschrift vor Ablauf der Rechtsmittelfrist das Gericht, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, erreicht.

3. Den Anforderungen des § 236 ZPO wird der Antrag des Beschwerdeführers nicht gerecht.

Der Beschwerdeführer hat vorgetragen, es hätten nach Auskunft des von ihm beim Bahnpostamt in Frankfurt/M. befragten Postbeamten zwei Möglichkeiten bestanden, den Brief nach Köln noch am letzten Tage der Rechtsmittelfrist zu befördern:

- a) Bei einer Beförderung mit der Bahnpost wäre er bis um 20.00 Uhr auf dem Postbahnhof in Köln und somit spätestens um 24.00 Uhr in dem Nachtbriefkasten des Landesarbeitsgerichts gewesen.
- b) Der Postbeamte habe aber nach näherer Überprüfung der internen Vorschriften festgestellt, daß die Beförderung durch die Luftpost der sicherste Weg sei. Der Luftpostbriefkasten werde jede halbe Stunde geleert; der Brief mit der Berufungsschrift könne daher mit dem 16.00 Uhr-Flugzeug nach Köln befördert werden.

Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten habe aufgrund der Auskunft des Postbeamten den Brief gegen 13.25 Uhr in den Luftpostbriefkasten geworfen. Der Brief hätte also die 16.00 Uhr-Maschine nach Köln erreichen, dort spätestens um 17.00 Uhr ankommen und gegen 18.00 Uhr ausgetragen werden müssen. Als letzte Möglichkeit habe der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten die Einlegung der Berufung durch einen Kölner Anwalt über eine mit ihm befreundete Mandantin überlegt, eine solche Maßnahme aufgrund der ihm von der Bahnpost erteilten Auskunft aber nicht für notwendig erachtet.

Diese Behauptungen reichen nicht aus, um den Wiedereinsetzungsantrag schlüssig erscheinen zu lassen. Insbesondere hat der Beschwerdeführer nicht dargetan, daß sein Prozeßbevollmächtigter der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht nachgekommen ist und die Berufungsschrift rechtzeitig genug abgesandt hat, um die Frist des Rechtsmittels zu wahren. Dem Prozeßbevollmächtigten einer Partei ist es zwar nicht verwehrt, die von dem Gesetz eingeräumte Rechtsmittelfrist bis zum letzten Tage voll auszunutzen (BAG 2, 116 [118] = AP Nr. 3 zu § 518 ZPO; BAG 9, 215 [217] = AP Nr. 30 zu § 233 ZPO; AP Nr. 9 und 15 zu § 233 ZPO). In diesem Fall hat jedoch der Prozeßbevollmächtigte wegen der Nähe des Fristablaufes zur Erfüllung seiner Obliegenheiten besondere Sorgfalt anzuwenden, damit die Rechtsmittelfrist nicht versäumt wird. An dieser besonderen Sorgfalt hat es der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten fehlen lassen.

Zwischen der Aufgabe des Briefes, die diesbezügliche Angabe des Beschwerdeführers einmal als richtig unterstellt, und dem Fristablauf lagen ^{etwa} 10 1/2 Stunden. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten mußte daher unter Berücksichtigung der Entfernung Frankfurt am Main - Köln und der erforderlichen Beförderungszeit erkennen, daß dieser Zeitraum für die Wahrung einer Frist äußerst knapp war. Trotz der Zusicherung des Postbeamten mußte er damit rechnen, daß der die Berufungsschrift enthaltende Brief auch als Eilbotenbrief und mit der Flugpost ohne sonstige Vorkehrung nicht mehr rechtzeitig genug befördert werden konnte, um noch vor 24.00 Uhr bei dem Landesarbeitsgericht in Köln einzugehen; die von dem Postbeamten angegebenen Beförderungszeiten konnten schon wegen der Entfernung der Flughäfen von den Absende- und Zustellungsorten, möglicherweise auch aus Witterungs- und sonstigen technischen Gründen, überschritten werden. Um einen rechtzeitigen Eingang der Berufungsschrift beim Landesarbeitsgericht in Köln zu gewährleisten, hätte der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten mindestens den Brief selbst so rechtzeitig zu dem Flughafen bringen müssen, daß er mit dem 16.00 Uhr-Flugzeug befördert werden konnte. Hierfür stand nach den eigenen Einlassungen des Prozeßbevollmächtigten genügend Zeit zur Verfügung. Der Vortrag des Beklagten, sein Prozeßbevollmächtigter habe aufgrund der Zusicherung des Postbeamten davon abgesehen, einen anderen Rechtsanwalt



mit der Einlegung der Berufung zu beauftragen, kann nicht zu einer anderen Beurteilung führen (BAG 9, 368 [370] = AP Nr. 9 zu § 233 ZPO; AP Nr. 9 und 41 zu § 233 ZPO). Sein Prozeßbevollmächtigter durfte keine Kosten und Mühe scheuen, alles zu tun, um sicherzustellen, daß die Frist gewahrt werden konnte. Er konnte einen anderen Rechtsanwalt in Köln - etwa fernmündlich - beauftragen, Berufung einzulegen, oder aber er mußte, worauf das Landesarbeitsgericht zu Recht hinweist, den auf jeden Fall sichersten Weg wählen, nämlich telegrafisch das Rechtsmittel einzulegen.

gez. Dr. Müller

Wichmann

Wendel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)